## Satzung der Sterbeunterstützungskasse -Ellenberg -Träger der Sterbeunterstützungskasse sind und bleiben die S hiesigen Vereine. Die Versammlung der Sterbeunterstützungskasse setzt sich S aus den Vorsitzenden sowie zwei Delegierten der, die Sterbeunterstützungskasse tragenden Vereine zusammen. S Aus ihren Reihen wird der geschäftsführende Vorstand gewählt. ein Schriftführer 1. Vorsitzender 1. Kassierer zwei Kassenrevisoren. 2. Vorsitzender 2. Kassierer ş Mitglied der Sterbeunterstützungskasse kann ein jeder werden, der einem hiesigen Verein angehört. S Vereinsmitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, 5 gehören der Sterbeunterstützungskasse an, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten. Neu aufgenommene Vereinsmitglieder sind von dem jeweiligen Vereinsvorsitzenden der Sterbeunterstützungskasse zu melden. Vereinsmitglieder, die nach Vollendung des 45. Lebensjahres der Sterbeunterstützungskasse beitreten, müssen den doppelten Beitrag leisten. Ein Beitritt nach Vollendung des 46. Lebensjahres ist nicht mehr möglich. Ş Das Eintrittsgeld beträgt 0,50 DM. Wenn ein Mitglied keinem Sterbeunterstützungs-Verein mehr S angehört, hat er keinen Anspruch auf Hilfe der Sterbeunterstützungskasse. Sollte jedoch ein Verein aufgelöst werden, so bleibt die Mitgliedschaft erhalten. ş Sollte ein Mitglied durch Tod ausscheiden, kann der Ehegatte Mitglied bleiben, ohne einem Verein anzugehören. Die Sterbeunterstützung wird durch Sammlungen von Fall zu Fall bei den Mitgliedern erhoben. Der Beitrag beträgt 1, -- DM. Bleibt ein Mitglied drei Sammlungen im Rückstand, ist es § 10 aus der Sterbeunterstützungskasse ausgeschlossen. - 2 -

- § 11 Im Sterbefall werden folgende Unterstützungen ausgezahlt:
  - a) Für das zahlende Mitglied = 150,-- DM
  - b) für Angehörige, welche bei einem Mitglied wohnen bzw. im Haushalt eines Mitgliedes leben, wie Ehegatte, Eltern, Schwieger-eltern und für unverheiratete Geschwister, die weniger als 100,-- DM Monatseinkommen haben

= 120, -- DH

c) für Kinder bis zu 18 Jahren

= 100,-- DM

d) für Kinder bis zu G& Jahren

- = 80,-- DM
- § 12 Die bei Sterbefällen auszuzahlenden Unterstützungen können der wirtschaftlichen Zeit entsprechend geändert werden.
- § 13 Diese Satzung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

  Alle vorhergehenden Satzungen treten mit gleichem Datum außer Kraft.
- Die vorstehende Satzung kann auf Antrag von Mitgliedern ergänzt oder geändert werden.

  Dies bedarf der Zustimmung des Mitgliedsvereines.

Ellenberg, den 1. Januar 1974

für die Sterbeunterstützungskasse:

H. Kunz

K. Kraß

(1. Vorsitzender) (Schriftführer)